



Empfänger Schiessoffiziere der KSK 3 und 4
Präsidenten der kantonalen Schiesskommission 1-5
Präsident des Walliser Schiesssportverbandes
Walliser Schiessvereine a d Dw

Verfasser Oberstlt Pascal Zen-Ruffinen, Kommandant der Kreiskommandos 6 & 10

Kopie an Oberst Nicolas Moren, Chef der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

Datum 7. Mai 2020

Richtlinie für die Wiederaufnahme des Schiesswesens 2020

COVID - 19

Rechtsgrundlagen

Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. Dezember 2003 (Stand am 1. Januar 2018, SR 512.31)

Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst vom 11. Dezember 2003 (Stand am 1. Januar 2016 SR 512.311)

Verordnung des VBS über die Schiesskurse vom 11. Dezember 2003 (Stand am 1. Januar 2004, RS 512.312)

Verordnung über die Aufsicht des Schiesswesens, die Schiessanlagen und die zuständigen Behörden, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen zuständig sind vom 25.11.1998 (SR 503.100) (nachfolgend die Verordnung)

Zweck (Art. 1, a und b der Verordnung)

Grundsätze und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Schiesswesens ausser Dienst festlegen

Bestimmungen des Bundesrechtes über das Schiesswesen und die Schiessanlagen für die Wiederaufnahme des Schiessens verdeutlichen und ergänzen

Geltungsbereich (Art. 2, Abs. 1 der Verordnung)

Die Richtlinie gilt für alle Schiessvereine des Kantons

1. welche anerkannt, somit an die WSSV/SSV angeschlossen sind, Bundesübungen, freiwillige Schiessübungen, Schiesskurse und Combatschiessen, welche ausser Dienst mit Ordonnanzwaffen und –Munition durchführen;
2. bei denen keinerlei Ordonnanzmunition verschossen wird (namentlich Kleinkaliber, Druckluft, Vorderlader, Armbrust und Trapschiessen);
3. welche vom WSSV/SSV nicht anerkannt sind, die aber «private» Ordonnanzmunition bei den Waffengeschäften (z.B. Bruderschaften, Klöster, Zünfte und andere Vereine) bestellen, denn diese müssen das Bundes- und kantonale Gesetz in Bezug auf die Sicherheit beim Schiessen, der Schiess- und Umweltschutzanlagen respektieren.

1. Entscheid der Armee des 20. März 2020

Seit Beginn der Pandemie hat der Bundesrat, die Armee und der Staat Wallis in Bezug auf den COVID-19 Massnahmen ergriffen, wobei die Entscheide manchmal an die sich verändernde Situation angepasst wurden. Dies war der Fall für den Bereich des Schiesswesens ausser Dienst, welcher mit dem Entscheid des Kreiskommandanten vom 20. März 2020 suspendiert worden ist.

2. Entscheid der Armee vom 30. April 2020

Mit einem detaillierten Beschluss vom 30. April erliess der Chef Kdo Ausb A Massnahmen im Bereich des Schiesswesens ausser Dienst 2020, und zwar:

- Die Ausbildungskurse und WK für Schützenleiter finden bis am 7. Juni 2020 nicht statt. Die Situation wird mit einem neuen Entscheid neu bewertet werden;
 - Die Ausbildungskurse für Jungschützenleiter finden bis am 7. Juni 2020 nicht statt. Die Situation wird mit einem neuen Entscheid neu bewertet werden;
 - Die Jungschützenkurse sind ab dem 11. Mai 2020 erlaubt;
 - Die Schiessübungen, und nur diese, sind ab dem 11. Mai 2020 erlaubt;
- Alle anderen Schiessaktivitäten («freiwilliges» OS, FS) sind ab dem 8. Juni bis am 30. September 2020 erlaubt, mit der Einhaltung:
- des vom BAG erlassenen Schutzmassnahmen und
 - des Schutzkonzeptes des SSV und
 - unter der Kontrolle der Schiessoffiziere und der kantonalen Schiesskommissionen

3. Entscheid für die Wiederaufnahme des Schiesswesens im Kanton

In Zusammenarbeit mit den Schiessoffizieren 3 und 4, den Präsidenten der kantonalen Schiesskommission 1-5, dem Präsidenten des Walliser Schiesssportverbandes und des Kreiskommandanten wird beschlossen:

1. Die JSK können ab dem 11. Mai 2020 wieder organisiert werden;
2. Die Schiessübungen sind ab dem 11. Mai 2020 erlaubt;
3. Vom 8. Juni bis am 28. Juni 2020 können die Vereine ihre internen Schiessaktivitäten organisieren;
4. Vom 29. Juni bis am 30. September 2020 können die Vereine vor und nach dem Monat Juli mindestens 2 Schiesshalbtage für die «freiwilligen» OS (und die FS) organisieren. Es handelt sich hier um eine rechtliche Verpflichtung gemäss Art. 27, Abs. 2 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. Dezember 2003;
5. Das neue Datum der Ausbildungskurse und WK für Schützenleiter für den Eidgenössische Schiesskreis 3 ist vom 2 bis zum 3. Oktober 2020 in Grône festgelegt worden.

4. Verschiedenes

- 4.1 Am Entlassungstag, für diejenige, die ihre Waffe zu Eigentum übernehmen wollen, ist es unerlässlich, dass die Schützenvereine ihre Mitglieder informieren, damit sie ein OS und/oder ein FS absolvieren.
- 4.2 Die Schiessvereine empfehlen den Militärdienstpflichtigen das «freiwillige» OS zu absolvieren.
- 4.3 Sensibilisierung der Schützenvereine dafür, dass COVID-19 Auswirkungen auf die Schützenleiter - gefährdete Personen - und damit auf die legale Anzahl der auf den Schiessständen anwesenden Personen haben könnte.

- 4.4 Erinnerung an die Schützenvereine, dass alle administrativen Aspekte, wie die Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Schützen- und Schiessvereine unverändert bleiben.



Pascal Zen-Ruffin
Kommandant